

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1956	Nummer 3
-------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 19. 12. 1955, Länderlohntarifvertrag Nr. 3 vom 15. Dezember 1955 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne. S. 21. —
Gem. RdErl. 20. 12. 1955, Tarifvertrag vom 15. Dezember 1955 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen. S. 25.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 23. 12. 1955, Vorlegung der Handwerkskarte nach § 15 Abs. 1 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) bei Anmeldung von Handwerksbetrieben und handwerklichen Zweigbetrieben. S. 40.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 41/42.

D. Finanzminister C. Innenminister

Länderlohntarifvertrag Nr. 3 vom 15. Dezember 1955 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4200 — 7921/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15842/55 v. 19. 12. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Länderlohntarifvertrag Nr. 3
vom 15. Dezember 1955

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits

wird folgendes vereinbart

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der TO.B, der TO.S und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohnnten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden vier Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S	
„ „ 2 „ „ A	
„ „ 3 „ „ B	
„ „ 4 „ „ C.	

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 155 Dpf (in Worten: einhundert-fünfundfünfzig) festgesetzt.

§ 4

Lohngruppenspannen und Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B

(1) Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe S	V (früher C $\pm$ 60 %)	120 %
„ S	IV (früher C $\pm$ 50 %)	112 %
„ S	III (früher C $\pm$ 40 %)	105 %
„ A	(früher C $\pm$ 30 %)	100 %
„ S	II (früher C $\pm$ 20 %)	93 %
„ S	I (früher C $\pm$ 15 %)	90 %
„ B	(früher C $\pm$ 10 %)	87 %
„ C	(früher C)	81 %

des Ecklohnes.

(2) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO.B werden in Lohngruppe C hinter den Worten „Arbeiter als Reiniger von Straßen“ die Worte „Treppen und dergl.“ gestrichen.

(3) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO.B erhält die Lohngruppe C folgenden Zusatz:

„Für die nachstehend aufgeführten einfachen Tätigkeiten werden 95 % des Lohnes der Lohngruppe C gezahlt:

Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig eingereicht.
Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen),
Zutragen von Speisen und Getränken,
Wartung von Toiletten,
Wartung von Kleiderablagen,
Einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien sowie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche.“

§ 5

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S)	103 %
„ 2 (A)	100 %
„ 3 (B)	97 %
„ 4 (C)	94 %

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 6

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 TO.B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	4 Dpf
„ 5 „	7 Dpf
„ 7 „	9 Dpf

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Sonderbestimmungen

(1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulagen tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Das gleiche gilt für die von der TO.B abgewandelten Tarifordnungen (ausschließlich der TO.S) und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

(3) Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station um 10 % ist bezirklich zu vereinbaren.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1957, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1956 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 15. Dezember 1955.“

Protokollerklärung

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 3 vom 15. Dezember 1955

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Berechnung der Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Bei der Errechnung der Stundenlöhne sind, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst die Löhne in der Lohngruppe A für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Dpf unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

Abweichend von dieser Berechnung sind ausnahmsweise für die Lohngruppe C — 5 % in der Ortslohnklasse 4, für die Lohngruppen B und S I in den Ortslohnklassen 3 und 4 die Stundenlöhne durch diesen Tarifvertrag auf die aus der Anlage zu § 7 ersichtlichen Beträge aufgerundet worden.

Anlage

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 3 v. 15. Dezember 1955

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	4
		Dpf	Dpf	Dpf	Dpf
C — 5 %	1.—3. Jahr	124	120	116	113
	4.—5. „	128	124	120	117
	6.—7. „	131	127	123	120
	ab 8. „	133	129	125	122
C (früher C)	1.—3. Jahr	130	125	122	118
	4.—5. „	134	130	126	122
	6.—7. „	137	133	129	125
	ab 8. „	139	135	131	127
B (früher C + 10 %)	1.—3. Jahr	139	135	132	128
	4.—5. „	143	139	136	132
	6.—7. „	146	142	139	135
	ab 8. „	148	144	141	137
S I (früher C — 15 %)	1.—3. Jahr	144	140	136	132
	4.—5. „	148	144	140	136
	6.—7. „	151	147	143	139
	ab 8. „	153	149	145	141
S II (früher C — 20 %)	1.—3. Jahr	149	144	140	136
	4.—5. „	153	148	144	140
	6.—7. „	156	151	147	143
	ab 8. „	158	153	149	145
A (früher C + 30 %)	1.—3. Jahr	160	155	150	146
	4.—5. „	164	159	154	150
	6.—7. „	167	162	157	153
	ab 8. „	169	164	159	155
S III (früher C + 40 %)	1.—3. Jahr	168	163	158	153
	4.—5. „	172	167	162	157
	6.—7. „	175	170	165	160
	ab 8. „	177	172	167	162
S IV (früher C + 50 %)	1.—3. Jahr	179	174	168	164
	4.—5. „	183	178	172	168
	6.—7. „	186	181	175	171
	ab 8. „	188	183	177	173
S V (früher C + 60 %)	1.—3. Jahr	192	186	180	175
	4.—5. „	196	190	184	179
	6.—7. „	199	193	187	182
	ab 8. „	201	195	189	184

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrages vom 10. September 1954 (MBI. NW. S. 1769) und des Tarifvertrages vom 20. September 1955 (MBI. NW. S. 1936).

2. Zu § 7

Die in der Tabelle aufgeführten Stundenlöhne der Lohngruppen B und S I in der Ortslohnklasse 3 und der Lohngruppen C — 5 %, B und S I in der Ortslohnklasse 4 sind um 1 Dpf höher, als sie sich nach den §§ 2 — 6 ergeben würden. Da die Lohntabelle Bestandteil des Tarifvertrages ist, sind die in ihr enthaltenen Stundenlöhne maßgebend.

3. Die Landesdienststellen haben die Löhne für alle Arbeiter, die ihren Lohn nach den Bestimmungen der TO.B erhalten, für die Zeiträume ab 1. Januar 1956 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— MBI. NW. 1956 S. 21.

Tarifvertrag vom 15. Dezember 1955 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 7906/IV/55
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15841/55
v. 20. 12. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 15. Dezember 1955

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

(1) Es werden festgesetzt für die Angestellten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

- a) über 24 bzw. 28 Jahren
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,
- b) unter 24 bzw. 28 Jahren
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,
- c) unter 18 Jahren
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zur ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf die Beträge der beigefügten Anlage 3,
- d) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,
die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1025,— DM
der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1625,— DM
der monatliche Steigerungsbetrag auf 130,— DM
die monatliche Aufrückungszulage auf 56,— DM

e) die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen,

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr.a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr.d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zur Vergütungsgruppe Kr.d und Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T auf die Beträge der beigefügten Anlage 4.

Anlage 4

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I — III TO.A des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 5 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

Anlage 5

§ 3

(1) Für die am 31. Dezember 1955 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung einschließlich der nach §§ 4 und 5 der Tarifverträge vom 10. 9. 1954 und vom 22. 12. 1954 gewährten Zulagen um die Erhöhungsbeträge erhöht, die sich aus den als Anlagen 6a — d beigefügten Übersichten ergeben. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen werden dabei die Zulagen nach § 4 Ziff. 1 Buchst. b des vorbezeichneten Tarifvertrages zu Grunde gelegt. Die so erhöhte Grundvergütung wird auf die nächste volle D-Mark aufgerundet; sie darf die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Der zweite Halbsatz des vorstehenden Satzes gilt nicht im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen.

(2) Ist die nach Abs. 1 am 1. Januar 1956 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage F (Anlage 5 zu § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

(3) Für die am 31. Dezember 1955 im Dienst befindlichen, unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten wird die bisherige Grundvergütung in Höhe von

982,80 DM bis 1108,79 DM um 42,20 DM
1108,80 DM „ 1234,79 DM „ 46,20 DM
1234,80 DM „ 1360,79 DM „ 50,20 DM
1360,80 DM „ 1486,79 DM „ 54,20 DM
1486,80 DM „ 1566,79 DM „ 58,20 DM
1566,80 DM „ auf 1625,— DM erhöht.

(4) Bei den Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. Januar 1956 steigert oder die am 1. Januar 1956 aufrücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Abs. 1 durchzuführen und dann der Steigerungsbetrag zuzurechnen bzw. die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Abs. 1, 3 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

§ 4

(1) Die am 31. Dezember 1955 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 4 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 4 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) Für die am 31. Dezember 1955 im Dienst befindlichen Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die unter die Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 4 dieses Tarifvertrages) fallen, erhöht sich die Grundvergütung nach Abs. 1 um die besonderen Beträge, die in den Anlagen 6a und 6c dieses Tarifvertrages für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen aufgeführt sind. Dabei sind gegenüberzustellen:

Verg. Gruppe Kr. a	der Verg. Gruppe VI b	TO.A
„ „ Kr. b	„ „ „ VII	TO.A
„ „ Kr. c	„ „ „ VIII	TO.A
„ „ Kr. d	„ „ „ IX	TO.A
„ „ Kr. e	„ „ „ X	TO.A

(3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

An die am 31. Dezember 1955 im Dienst befindlichen Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die das 18., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden neben der Grundvergütung die in der Anlage 7 angegebenen Zulagen gezahlt.

§ 6

Die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, darf vom 1. Juli 1956 an höchstens 54 Stunden wöchentlich betragen. Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 9 Stunden nicht überschreiten.

§ 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1957, gekündigt werden:

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1956 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 15. Dezember 1955.“

Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 15. Dezember 1955

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die TO.K, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTAV) oder § 4 der tarifvertraglichen Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1951 gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsordnungen der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter die HGTAV fallenden Angestellten erfolgt bezüglich einer Sonderregelung. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger fallen sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung DM	monatl. Steigerungsbetrag DM	monatl. Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
1	2	3	4	5	6	7
I	812,—	59,—	47,—	1225,—	III	III
II	710,—	45,—	47,—	1070,—		
III	589,—	42,—	35,—	925,—		
IV	490,—	30,—	33,—	730,—	VI	IV
Va	419,—	27,—	28,—	653,—		
Vb	419,—	27,—	28,—	635,—		
VIa	375,—	20,—	24,—	602,—	VII	IV
VIb	375,—	20,—	24,—	555,—		
VII	320,—	15,—	21,—	455,—	VIII	V
VIII	290,—	10,—	18,—	370,—	IX	V
IX	260,—	10,—	14,—	340,—	X	V
X	238,—	10,—	—,—	318,—		

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Anlage 2 zur TO.A

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:						
In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres		Nach Vollendung des 27. Lebensjahres		Tarifklasse für den Wohnungsgeld- zuschuß	
	DM (90 ‰)		DM (95 ‰)			
I	731,—		771,50		III	
II	639,—		674,50		III	
III	530,—		559,50		III	
nach Vollendung des						
	18.	19.	20.	21.	23.	
Lebensjahres						
	DM (70 ‰)	DM (75 ‰)	DM (80 ‰)	DM (90 ‰)	DM (95 ‰)	
IV	—	—	—	441,—	465,50	IV
V	—	—	—	377,—	398,—	IV
VI	262,50	281,50	300,—	337,50	356,50	IV
VII	224,—	240,—	256,—	288,—	304,—	V
VIII	203,—	217,50	232,—	261,—	275,50	V
IX	182,—	195,—	208,—	234,—	247,—	V
X	166,50	178,50	190,50	214,—	226,—	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Anlage
zur ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
— Vergütungsordnung —

Die monatliche Grundvergütung beträgt					
in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres DM (40 %)	15. DM (45 %)	nach Vollendung des 16. Lebensjahres DM (55 %)	17. DM (60 %)	Tariffklasse für den Wohnungs- geldzuschuß
VI	150,—	169,—	206,50	225,—	IV
VII	128,—	144,—	176,—	192,—	V
VIII	116,—	130,50	159,50	174,—	V
IX	104,—	117,—	143,—	156,—	V
X	95,—	107,—	131,—	143,—	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 4

(§ 2 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Anlage 2 zur Kr.T

	Vergütungsgruppe Kr.a DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	386,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	23,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	593,—
4. Tariffklasse des Wohnungsgeldzuschusses	IV
5. Urlaubsklasse	B

Tätigkeitsmerkmale:

Oberinnen¹⁾, Hebammenoberinnen, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten

¹⁾ Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35,— DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70,— DM.

	Vergütungsgruppe Kr.b DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	350,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	19,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	445,—
4. Tariffklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Oberschwester als leitende Oberschwester

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

	Vergütungsgruppe Kr.c DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	315,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	15,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	392,50
4. Tariffklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwester (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst), Lehrschwester, leitende Operationsschwester in größeren Operationsabteilungen, Oberpfleger (Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

	Vergütungsgruppe Kr.d
	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	275,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	355,50
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenpfleger¹⁾ ²⁾, Krankenschwestern¹⁾ ²⁾, Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen)¹⁾ ²⁾, Hebammen¹⁾, Pfleger (Pflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle), z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

¹⁾ Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 15,— DM. Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stellung, z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspfleger (Operationsschwestern), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwestern.

²⁾ Angestellte, ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege, erhalten in jeder Stufe eine um 35,— DM geringere Grundvergütung.

	Vergütungsgruppe Kr.e
	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	249,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	329,50
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V
5. Urlaubsklasse	C

Tätigkeitsmerkmale:

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung¹⁾.

¹⁾ Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21,— DM geringere Grundvergütung.

Anlage 5

(§ 2 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

nach Vollendung des																
	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.			
In Vergütungsgruppe	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung															
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM			
I			812,—	812,—	812,—	812,—	851,—	893,—	935,—	977,—	1019,—					
II			710,—	710,—	720,—	762,—	804,—	846,—	888,—	930,—	972,—					
III			589,—	631,—	673,—	715,—	757,—	799,—	841,—	883,—	925,—					
IV	490,—	490,—	490,—	496,—	516,—	536,—	556,—	576,—	596,—	616,—	636,—*)	656,—*)	663,—*)			
Va	419,—	423,—	443,—	463,—	483,—	503,—	523,—	543,—	563,—	583,—	603,—	623,—	630,—			
Vb	419,—	423,—	443,—	463,—	483,—	503,—	523,—	543,—	563,—	583,—						
VIa	375,—	375,—	375,—	389,—	404,—	419,—	434,—	449,—	464,—	479,—						
VIb	375,—	375,—	375,—	389,—	404,—	419,—	434,—	449,—	464,—	479,—						
VII	320,—	321,—	331,—	341,—	351,—	361,—	371,—	381,—	391,—							
VIII	290,—	290,—	298,—	308,—	318,—	328,—	338,—	348,—	358,—							
IX	260,—		272,—	282,—	292,—	302,—	312,—	322,—	332,—							
X	238,—	248,—	258,—	268,—	278,—	288,—	298,—	308,—	318,—							

*) Anmerkung: 1. Die Grundvergütungssätze 636,—/656,—/663,— DM der Vergütungsgruppe IV gelten nur für die Angestellten, deren Eingangsgruppe die Vergütungsgruppe VIa ist. Die Grundvergütungssätze von 636,— DM und 656,— DM steigen wie unter Ziff. 2b, der Grundvergütungssatz von 663,— DM wie unter Ziffer 2a.

2. Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigt sich um den Steigerungsbetrag
- a) bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
- b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

Anlage 6a

(§ 3 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Erhöhungsbeträge

für die im Dienst des Bundes, der Länder sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in diesen Ländern

in den Vergütungsgruppen I bis Vb

beschäftigten Angestellten.

Die bisherige Grundvergütung einschl. der Zulagen gemäß §§ 4, 5 der TV v. 10. 9. 1954 bzw. v. 22. 12. 1954 in Höhe von:

ist zu erhöhen:

Vergütungsgruppe I				
770,— DM	bis	825,99 DM	um	42,— DM
826,— DM	„	881,99 DM	„	45,— DM
882,— DM	„	937,99 DM	„	48,— DM
938,— DM	„	993,99 DM	„	51,— DM
994,— DM	„	1049,99 DM	„	54,— DM
1050,— DM	„	1105,99 DM	„	57,— DM
1106,— DM	„	1161,99 DM	„	60,— DM
1162,— DM			auf	1225,— DM

Vergütungsgruppe II				
672,— DM	bis	713,99 DM	um	38,— DM
714,— DM	„	755,99 DM	„	41,— DM
756,— DM	„	797,99 DM	„	44,— DM
798,— DM	„	839,99 DM	„	47,— DM
840,— DM	„	881,99 DM	„	50,— DM
882,— DM	„	923,99 DM	„	53,— DM
924,— DM	„	965,99 DM	„	56,— DM
966,— DM	„	1007,99 DM	„	59,— DM
1008,— DM			auf	1070,— DM

Vergütungsgruppe III				
560,— DM	bis	599,19 DM	um	29,— DM
599,20 DM	„	638,39 DM	„	31,80 DM
638,40 DM	„	677,59 DM	„	34,60 DM
677,60 DM	„	716,79 DM	„	37,40 DM
716,80 DM	„	755,99 DM	„	40,20 DM
756,— DM	„	795,19 DM	„	43,— DM
795,20 DM	„	834,39 DM	„	45,80 DM
834,40 DM	„	873,59 DM	„	48,60 DM
873,60 DM			auf	925,— DM

Vergütungsgruppe IV				
463,40 DM	bis	491,39 DM	um	26,60 DM
491,40 DM	„	519,39 DM	„	28,60 DM
519,40 DM	„	547,39 DM	„	30,60 DM
547,40 DM	„	575,39 DM	„	32,60 DM
575,40 DM	„	603,39 DM	„	34,60 DM
603,40 DM	„	631,39 DM	„	36,60 DM
631,40 DM	„	659,39 DM	„	38,60 DM
659,40 DM	„	687,39 DM	„	40,60 DM
687,40 DM			auf	730,— DM

Die bisherige Grundvergütung einschl. der Zulagen gemäß §§ 4, 5 der TV v. 10. 9. 1954 bzw. v. 22. 12. 1954 in Höhe von:

ist zu erhöhen:

außerdem im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen

Vergütungsgruppe Va				
397,60 DM	bis	422,79 DM	um	21,40 DM
422,80 DM	„	447,99 DM	„	23,20 DM
448,— DM	„	473,19 DM	„	25,— DM
473,20 DM	„	498,39 DM	„	26,80 DM
498,40 DM	„	523,59 DM	„	28,60 DM
523,60 DM	„	548,79 DM	„	30,40 DM
548,80 DM	„	573,99 DM	„	32,20 DM
574,— DM	„	599,19 DM	„	34,— DM
599,20 DM	„	614,59 DM	„	35,80 DM
614,60 DM			auf	653,— DM

Vergütungsgruppe Vb				
397,60 DM	bis	422,79 DM	um	21,40 DM
422,80 DM	„	447,99 DM	„	23,20 DM
448,— DM	„	473,19 DM	„	25,— DM
473,20 DM	„	498,39 DM	„	26,80 DM
498,40 DM	„	523,59 DM	„	28,60 DM
523,60 DM	„	548,79 DM	„	30,40 DM
548,80 DM	„	573,99 DM	„	32,20 DM
574,— DM	„	599,19 DM	„	34,— DM
599,20 DM			auf	635,— DM

Anlage 6b

(§ 3 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Erhöhungsbeträge

für die im Dienste der Länder Bayern und Hessen sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in diesen Ländern

in den Vergütungsgruppen VIa bis X

beschäftigten Angestellten.

Die bisherige Grundvergütung einschl. der Zulage gemäß §§ 4, 5 der TV v. 10. 9. 1954 bzw. v. 22. 12. 1954 in Höhe von:

ist zu erhöhen:

Vergütungsgruppe VIa				
352,— DM	bis	368,89 DM	um	23,— DM
368,90 DM	„	387,79 DM	„	26,10 DM
387,80 DM	„	406,69 DM	„	27,20 DM
406,70 DM	„	425,59 DM	„	28,30 DM
425,60 DM	„	444,49 DM	„	29,40 DM
444,50 DM	„	463,39 DM	„	30,50 DM
463,40 DM	„	482,29 DM	„	31,60 DM
482,30 DM	„	501,19 DM	„	32,70 DM
501,20 DM	„	520,09 DM	„	33,80 DM
520,10 DM	„	538,99 DM	„	34,90 DM
539,— DM	„	557,89 DM	„	36,— DM
557,90 DM	„	562,09 DM	„	37,10 DM
562,10 DM			auf	602,— DM

Vergütungsgruppe VIb				
352,— DM	bis	368,89 DM	um	23,— DM
368,90 DM	„	387,79 DM	„	26,10 DM
387,80 DM	„	406,69 DM	„	27,20 DM
406,70 DM	„	425,59 DM	„	28,30 DM
425,60 DM	„	444,49 DM	„	29,40 DM
444,50 DM	„	463,39 DM	„	30,50 DM
463,40 DM	„	482,29 DM	„	31,60 DM
482,30 DM	„	501,19 DM	„	32,70 DM
501,20 DM	„	520,09 DM	„	33,80 DM
520,10 DM			auf	555,— DM

Vergütungsgruppe VII				
297,20 DM	bis	307,89 DM	um	22,80 DM
307,90 DM	„	318,59 DM	„	27,10 DM
318,60 DM	„	328,29 DM	„	31,40 DM
328,30 DM	„	340,99 DM	„	36,70 DM
341,— DM	„	353,69 DM	„	39,— DM
353,70 DM	„	368,39 DM	„	41,30 DM
368,40 DM	„	383,09 DM	„	41,60 DM
383,10 DM	„	397,79 DM	„	41,90 DM
397,80 DM	„	412,49 DM	„	42,20 DM
412,50 DM	und mehr		auf	455,— DM

Vergütungsgruppe VIII				
272,— DM	bis	277,79 DM	um	18,— DM
277,80 DM	„	287,59 DM	„	22,20 DM
287,60 DM	„	297,39 DM	„	22,40 DM
297,40 DM	„	303,19 DM	„	22,60 DM
303,20 DM	„	312,99 DM	„	26,80 DM
313,— DM	„	318,79 DM	„	27,— DM
318,80 DM	„	323,59 DM	„	31,20 DM
323,60 DM	„	333,39 DM	„	36,40 DM
333,40 DM	und mehr		auf	370,— DM

Vergütungsgruppe IX				
233,— DM	bis	242,79 DM	um	27,— DM
242,80 DM	„	252,59 DM	„	27,20 DM
252,60 DM	„	259,39 DM	„	27,40 DM
259,40 DM	„	269,19 DM	„	30,60 DM
269,20 DM	„	278,99 DM	„	30,80 DM
279,— DM	„	284,79 DM	„	31,— DM
284,80 DM	„	294,59 DM	„	35,20 DM
294,60 DM	„	300,39 DM	„	35,40 DM
300,40 DM	und mehr		auf	340,— DM

Vergütungsgruppe X				
217,60 DM	bis	227,39 DM	um	20,40 DM
227,40 DM	„	237,19 DM	„	20,60 DM
237,20 DM	„	246,99 DM	„	20,80 DM
247,— DM	„	253,79 DM	„	21,— DM
253,80 DM	„	263,59 DM	„	24,20 DM
263,60 DM	„	273,39 DM	„	24,40 DM
273,40 DM	„	279,19 DM	„	24,60 DM
279,20 DM	„	288,99 DM	„	28,80 DM
289,— DM	und mehr		auf	318,— DM

Anlage 6c (§ 3 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)**Erhöhungsbeträge**

für die im Dienst der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in diesen Ländern

in den Vergütungsgruppen VIa bis X

beschäftigten Angestellten.

Die bisherige Grundvergütung einschl. der Zulagen gemäß §§ 4, 5 der TV v. 10. 9. 1954 bzw. v. 22. 12. 1954 in Höhe von:						ist zu erhöhen:	außerdem im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen	
Vergütungsgruppe VIa								
355,— DM	bis	368,89 DM	um	20,— DM	um	17,— DM		
368,90 DM	„	387,79 DM	„	26,10 DM	„	17,— DM		
387,80 DM	„	406,69 DM	„	27,20 DM	„	17,— DM		
406,70 DM	„	425,59 DM	„	28,30 DM	„	17,— DM		
425,60 DM	„	444,49 DM	„	29,40 DM	„	17,— DM		
444,50 DM	„	463,39 DM	„	30,50 DM	„	17,— DM		
463,40 DM	„	482,29 DM	„	31,60 DM	„	17,— DM		
482,30 DM	„	501,19 DM	„	32,70 DM	„	17,— DM		
501,20 DM	„	520,09 DM	„	33,80 DM	„	17,— DM		
520,10 DM	„	538,99 DM	„	34,90 DM	„	17,— DM		
539,— DM	„	557,89 DM	„	36,— DM	„	17,— DM		
557,90 DM	„	562,09 DM	„	37,10 DM	„	17,— DM		
562,10 DM			auf	602,— DM	„	17,— DM		
Vergütungsgruppe VIb								
355,— DM	bis	368,89 DM	um	20,— DM	um	17,— DM		
368,90 DM	„	387,79 DM	„	26,10 DM	„	17,— DM		
387,80 DM	„	406,69 DM	„	27,20 DM	„	17,— DM		
406,70 DM	„	425,59 DM	„	28,30 DM	„	17,— DM		
425,60 DM	„	444,49 DM	„	29,40 DM	„	17,— DM		
444,50 DM	„	463,39 DM	„	30,50 DM	„	17,— DM		
463,40 DM	„	482,29 DM	„	31,60 DM	„	17,— DM		
482,30 DM	„	501,19 DM	„	32,70 DM	„	17,— DM		
501,20 DM	„	520,09 DM	„	33,80 DM	„	17,— DM		
520,10 DM	und	mehr	auf	555,— DM	„	17,— DM		
Vergütungsgruppe VII								
302,20 DM	bis	312,89 DM	um	17,80 DM	um	7,— DM		
312,90 DM	„	323,59 DM	„	22,10 DM	„	11,— DM		
323,60 DM	„	332,29 DM	„	26,40 DM	„	17,— DM		
332,30 DM	„	343,99 DM	„	32,70 DM	„	17,— DM		
344,— DM	„	353,69 DM	„	36,— DM	„	20,— DM		
353,70 DM	„	368,39 DM	„	41,30 DM	„	25,— DM		
368,40 DM	„	383,09 DM	„	41,60 DM	„	25,— DM		
383,10 DM	„	397,79 DM	„	41,90 DM	„	25,— DM		
397,80 DM	„	412,49 DM	„	42,20 DM	„	25,— DM		
412,50 DM	und	mehr	auf	455,— DM	„	25,— DM		
Vergütungsgruppe VIII								
277,— DM	bis	282,79 DM	um	13,— DM	um	1,— DM		
282,80 DM	„	292,59 DM	„	17,20 DM	„	5,— DM		
292,60 DM	„	302,39 DM	„	17,40 DM	„	5,— DM		
302,40 DM	„	308,19 DM	„	17,60 DM	„	9,— DM		
308,20 DM	„	317,99 DM	„	21,80 DM	„	9,— DM		
318,— DM	„	323,79 DM	„	22,— DM	„	13 — DM		
323,80 DM	„	327,59 DM	„	26,20 DM	„	13,— DM		
327,60 DM	„	337,39 DM	„	32,40 DM	„	19,— DM		
337,40 DM	und	mehr	auf	370,— DM	„	22,— DM		
Vergütungsgruppe IX								
239,— DM	bis	248,79 DM	um	21,— DM	um	3,— DM		
248,80 DM	„	258,59 DM	„	21,20 DM	„	3,— DM		
258,60 DM	„	264,39 DM	„	21,40 DM	„	7,— DM		
264,40 DM	„	274,19 DM	„	25,60 DM	„	7,— DM		
274,20 DM	„	283,99 DM	„	25,80 DM	„	7,— DM		
284,— DM	„	289,79 DM	„	26,— DM	„	11,— DM		
289,80 DM	„	299,59 DM	„	30,20 DM	„	11,— DM		
299,60 DM	„	305,39 DM	„	30,40 DM	„	15,— DM		
305,40 DM	und	mehr	auf	340,— DM	„	19,— DM		
Vergütungsgruppe X								
223,60 DM	bis	233,39 DM	um	14,40 DM	um	4,— DM		
233,40 DM	„	243,19 DM	„	14,60 DM	„	4,— DM		
243,20 DM	„	252,99 DM	„	14,80 DM	„	4,— DM		
253,— DM	„	258,79 DM	„	15,— DM	„	4,— DM		
258,80 DM	„	268,59 DM	„	19,20 DM	„	8,— DM		
268,60 DM	„	278,39 DM	„	19,40 DM	„	8,— DM		
278,40 DM	„	284,19 DM	„	19,60 DM	„	8,— DM		
284,20 DM	„	293,99 DM	„	23,80 DM	„	12,— DM		
294,— DM	und	mehr	auf	318,— DM	„	12,— DM*		

*) Anmerkung zu Verg.-Gruppe X:
Angestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die am 31. Dezember 1955 bereits die Endgrundvergütung beziehen bzw. spätestens am 1. Januar 1956 erreichen würden, erhalten statt 12,— DM den Betrag von 16,— DM.

Anlage 6d

(§ 3 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Erhöhungsbeträge

für die im Dienst des Bundes und des Landes Berlin

in den Vergütungsgruppen VIa bis X

beschäftigten Angestellten.

Die bisherige Grundvergütung einschl. der Zulage gemäß §§ 4, 5 der TV v. 10. 9. 1954 bzw. v. 22. 12. 1954 in Höhe von:

Vergütungsgruppe VIa			
354,— DM	bis	368,89 DM	um 21,— DM
368,90 DM	„	387,79 DM	„ 26,10 DM
387,80 DM	„	406,69 DM	„ 27,20 DM
406,70 DM	„	425,59 DM	„ 28,30 DM
425,60 DM	„	444,49 DM	„ 29,40 DM
444,50 DM	„	463,39 DM	„ 30,50 DM
463,40 DM	„	482,29 DM	„ 31,60 DM
482,30 DM	„	501,19 DM	„ 32,70 DM
501,20 DM	„	520,09 DM	„ 33,80 DM
520,10 DM	„	538,99 DM	„ 34,90 DM
539,— DM	„	557,89 DM	„ 36,— DM
557,90 DM	„	562,09 DM	„ 37,10 DM
562,10 DM	„	auf	602,— DM
Vergütungsgruppe VIb			
354,— DM	bis	368,89 DM	um 21,— DM
368,90 DM	„	387,79 DM	„ 26,10 DM
387,80 DM	„	406,69 DM	„ 27,20 DM
406,70 DM	„	425,59 DM	„ 28,30 DM
425,60 DM	„	444,49 DM	„ 29,40 DM
444,50 DM	„	463,39 DM	„ 30,50 DM
463,40 DM	„	482,29 DM	„ 31,60 DM
482,30 DM	„	501,19 DM	„ 32,70 DM
501,20 DM	„	520,09 DM	„ 33,80 DM
520,10 DM	„	auf	555,— DM
Vergütungsgruppe VII			
297,20 DM	bis	308,89 DM	um 22,80 DM
308,90 DM	„	320,59 DM	„ 26,10 DM
320,60 DM	„	330,29 DM	„ 29,40 DM
330,30 DM	„	342,99 DM	„ 34,70 DM
343,— DM	„	357,69 DM	„ 37,— DM
357,70 DM	„	368,39 DM	„ 37,30 DM
368,40 DM	„	383,09 DM	„ 41,60 DM
383,10 DM	„	397,79 DM	„ 41,90 DM
397,80 DM	„	412,49 DM	„ 42,20 DM
412,50 DM	und	mehr	auf 455,— DM
Vergütungsgruppe VIII			
272,— DM	bis	277,79 DM	um 18,— DM
277,80 DM	„	287,59 DM	„ 22,20 DM
287,60 DM	„	297,39 DM	„ 22,40 DM
297,40 DM	„	304,19 DM	„ 22,60 DM
304,20 DM	„	313,99 DM	„ 25,80 DM
314,— DM	„	320,79 DM	„ 26,— DM
320,80 DM	„	325,59 DM	„ 29,20 DM
325,60 DM	„	335,39 DM	„ 34,40 DM
335,40 DM	und	mehr	auf 370,— DM
Vergütungsgruppe IX			
233,— DM	bis	242,79 DM	um 27,— DM
242,80 DM	„	252,59 DM	„ 27,20 DM
252,60 DM	„	259,39 DM	„ 27,40 DM
259,40 DM	„	269,19 DM	„ 30,60 DM
269,20 DM	„	278,99 DM	„ 30,80 DM
279,— DM	„	284,79 DM	„ 31,— DM
284,80 DM	„	294,59 DM	„ 35,20 DM
294,60 DM	„	301,39 DM	„ 35,40 DM
301,40 DM	und	mehr	auf 340,— DM
Vergütungsgruppe X			
217,60 DM	bis	227,39 DM	um 20,40 DM
227,40 DM	„	237,19 DM	„ 20,60 DM
237,20 DM	„	246,99 DM	„ 20,80 DM
247,— DM	„	253,79 DM	„ 21,— DM
253,80 DM	„	263,59 DM	„ 24,20 DM
263,60 DM	„	273,39 DM	„ 24,40 DM
273,40 DM	„	279,19 DM	„ 24,60 DM
279,20 DM	„	288,99 DM	„ 28,80 DM
289,— DM	und	mehr	auf 318,— DM

Anlage 7

(§ 5 des Tarifvertrages v. 15. 12. 1955)

Zulage für Angestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die das 18., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben

Nach Vollendung des	in Vergütungsgruppe					
	X	IX	VIII	VII	VI	V
18. Lebensjahres	—	—	1,—	—	2,—	—
19. „	—	—	1,—	5,—	2,—	—
20. „	7,—	11,—	5,—	8,—	2,—	—
21. „	12,—	11,—	5,—	8,—	2,—	9,—
23. „	12,—	9,—	10,—	8,—	17,—	9,—

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Der vorstehende Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages v. 10. September 1954/3. November 1954 (MBI. NW. S. 1757, 2159). Durch diesen Tarifvertrag werden alle Zulagen mit Ausnahme der Funktionszulagen nach Anlage 2 zur Kr.T beseitigt.

2. Zu § 2 Abs. 1 Buchst. e)

An Stelle der Funktionszulage gemäß Anmerkung 1 zur Vergütungsgruppe Kr.d, die bisher je nach der Grundvergütung unterschiedlich war, tritt eine einheitliche Funktionszulage von 15,— DM.

3. Zu § 3

Die am 31. Dezember 1955 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 bzw. über 28 Jahren erhalten eine neue Grundvergütung unter Wegfall der bisherigen Zulagen auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und der Anlagen 6a und 6c. Die Anlagen 6b, 6d und 7, sowie die besonderen Beträge in den Anlagen 6a und 6c für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen sind für die Landesdienststellen ohne Bedeutung. Das gleiche gilt für § 3 Abs. 1, 2. und letzter Satz, § 4 Abs. 2 und § 5 dieses Tarifvertrages.

4. Zu § 3 Abs. 2

Nach § 3 Abs. 2 erhält der Angestellte bei der Überleitung nach diesem Vertrag die Grundvergütung eines Neueingestellten nach der Anlage F, wenn diese Grundvergütung höher ist als die Grundvergütung, die sich nach § 3 Abs. 1 ergibt. Wir sind damit einverstanden, daß es auf Antrag des Angestellten bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 3 Abs. 1 verbleibt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist.

5. Zu § 3 Abs. 5

Nach § 3 Abs. 5 steigert sich die Grundvergütung, die nach Abs. 1 festgesetzt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Wir sind damit einverstanden, daß unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag als neueingestellte Angestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Anwendung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.

6. Zu § 5 Abs. 5 TO.A

Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Bestimmungen dieses Tarifvertrages oder eines Vertrages mit gleichem Inhalt noch nicht angewandt worden sind, wieder eingestellt und ist die Grundvergütung nach § 5 Abs. 5 TO.A festzusetzen, so sind die seit dem Ausscheiden bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingetretenen Erhöhungen zu berücksichtigen, d. h. die Angestellten erhalten zu ihrer zuletzt bezogenen Grundvergütung (die gegebenenfalls auf 140 v.H. des Standes von 1938 zu erhöhen ist) die Erhöhung nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. September 1954 (MBI. NW. S. 1757) und die Erhöhung nach diesem Tarifvertrag. Das gleiche gilt bei der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A gemäß dem RdErl. v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1829).

7. Zu § 4 Abs. 1

Die Anmerkung 1 zur Vergütungsgruppe Kr.d mit der einheitlichen Funktionszulage von 15,— DM gilt auch für die Angestellten, die bereits am 31. Dezember 1955 im Dienst waren.

8. Zu § 6

Durch § 6 wird die regelmäßige Arbeitszeit für die unter § 3 Kr.T fallenden im Angestelltenverhältnis stehenden Arbeitnehmer geändert.

9. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütung nach den Bestimmungen der TO.A, der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst oder der Kr.T erhalten, für die Zeiträume ab 1. Januar 1956 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 25.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Vorlegung der Handwerkskarte nach § 15 Abs. 1 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) bei Anmeldung von Handwerksbetrieben und handwerklichen Zweigbetrieben**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 23. 12. 1955 — I/C2 — 20 — 00

Nach § 15 Abs. 1 HwO hat derjenige, der den Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nach § 1 anfährt, gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 9 Abs. 2) vorzulegen. Da Zweifel darüber bestehen, wie bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung zu verfahren ist, nehme ich Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen.

Nach der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1. Mai 1904 (HMBI. S. 123) ist die Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO dem Gemeindevorstand zu erstatten, der den Empfang der Anzeige innerhalb dreier Tage zu bescheinigen (§ 15 Abs. 1 GewO) und die für den Ort des Gewerbebetriebes zuständige Ortspolizeibehörde (jetzt Ordnungsbehörde) über den Inhalt zu unterrichten hat. Die Ordnungsbehörde hat zu prüfen, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt. Der gemeindlichen Anmeldebehörde obliegt es, zu prüfen, ob die eingegangene Anzeige unter § 14 GewO fällt, formell richtig und vollständig ist. Bei der Anmeldung eines selbständigen Handwerksbetriebes gehört nach § 15 Abs. 1 HwO (früher § 16 Abs. 1 der Dritten Handwerksverordnung v. 18. 1. 1935) zur Vollständigkeit der Anzeige, daß mit der Anzeige gleichzeitig die Handwerkskarte vorgelegt wird (so auch Urteil des Obergerichtes Lüneburg v. 13. 8. 1953). Wird bei der Anzeige eines offensichtlich handwerklichen Betriebes die Handwerkskarte nicht vorgelegt, so ist die Anzeige unvollständig und zu beanstanden. Würde auch nach Anmahnung die Handwerkskarte nicht vorgelegt werden, etwa mit der Begründung, der errichtete Betrieb sei ein industrieller Betrieb oder falle aus anderen Gründen nicht unter die Bestimmun-

gen der Handwerksordnung und könne daher auch nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden, so hat die gemeindliche Anmeldebehörde die Wahl, die Anzeige mit dem Vorbehalt der ordnungsamtlichen Nachprüfung zu bestätigen oder aber die Bestätigung der Anzeige zu versagen. Da es jedoch nicht unbestritten ist, ob die Bestätigung der Anzeige nach § 14, die als eine einseitige, der zuständigen Behörde abzugebende Willenserklärung anzusehen ist, versagt werden darf, erscheint es geboten, in allen Fällen, in denen die Errichtung eines Gewerbebetriebes angezeigt wird, der vom Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können (Anl. A zur HwO), erfaßt wird, die Anzeigebestätigung mit dem Zusatz zu versehen, daß die Ordnungsbehörde von dem Inhalt der Anzeige Kenntnis erhalten hat und prüfen wird, ob den gesetzlichen Anforderungen für die Errichtung des angemeldeten Betriebes genügt ist. Darüber hinaus wäre auch noch darauf hinzuweisen, daß die Anmeldung nach § 14 GewO und die erteilte Anmeldebestätigung allein nicht zur Eröffnung eines Gewerbebetriebes berechtigt, wenn dieser Betrieb ein Handwerksbetrieb im Sinne der Handwerksordnung ist, da der selbständige Betrieb eines Handwerks nur nach vorheriger Eintragung in der Handwerksrolle gestattet ist. Eine mit einem solchen Zusatz und Hinweis versehene Anzeigebestätigung könnte nicht mehr als amtliche Bescheinigung über die Berechtigung zur Eröffnung eines Handwerksbetriebes mißbraucht werden.

Die Feststellung, ob ein nach § 14 GewO angemeldeter Gewerbebetrieb als Handwerksbetrieb im Sinne der HwO anzusehen ist, kann grundsätzlich nicht der Beurteilung der gemeindlichen Anmeldebehörde überlassen bleiben, ganz abgesehen davon, daß diese Feststellung häufig erhebliche Schwierigkeiten bereitet und u. U. nur in einem Verwaltungsstreitverfahren getroffen werden kann. Die Prüfung des handwerklichen Charakters eines Betriebes und der sich daraus ergebenden Eintragungspflicht ist nach § 6 HwO Aufgabe der Handwerkskammer als der mit der Führung der Handwerksrolle beauftragten Stelle. Sofern bei Anmeldung eines Gewerbebetriebes Zweifel über den handwerklichen Charakter eines Betriebes bestehen, werden die Ordnungsbehörden vor Einleitung von Maßnahmen zur Unterbindung der Fortführung eines solchen Betriebes daher zunächst eine Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer einholen müssen. Hält die Handwerkskammer den Betrieb für einen eintragungspflichtigen Handwerksbetrieb, so wird, falls der Inhaber nach wie vor den handwerklichen Charakter des Betriebes und seine Eintragungspflicht bestreitet, die Handwerkskammer eine Entscheidung durch Einleitung eines Eintragsverfahrens nach §§ 10, 11 HwO herbeizuführen haben. Nur wenn in dieser Weise verfahren wird, ist sichergestellt, daß die im Zusammenhang mit der Anmeldung von Gewerbebetrieben nach § 14 GewO auftretenden Zweifel über den handwerklichen Charakter eines Gewerbebetriebes durch die hierfür zuständigen Verwaltungsgerichte geklärt werden, wenn eine Verständigung zwischen Betriebsinhaber und Handwerkskammer nicht erzielt werden kann.

Die Bestimmung des § 15 Abs. 1 HwO über die Vorlegung der Handwerkskarte bei Anzeige eines Handwerksbetriebes nach § 14 GewO gilt auch bei der Anzeige über die Errichtung eines handwerklichen Zweigbetriebes, der an einem anderen Ort als dem des Hauptbetriebes errichtet wird. Da die Errichtung eines handwerklichen Zweigbetriebes am Ort eines anderen Kammerbezirks die Eintragung in der Handwerksrolle der für diesen Ort zuständigen Handwerkskammer voraussetzt, genügt in diesem Falle die Vorlegung der über die Eintragung des Hauptbetriebes ausgestellten Handwerkskarte nicht. Es ist vielmehr die Vorlegung der für den Ort des Zweigbetriebes zuständigen Handwerkskammer zu fordern. Bei Errichtung eines handwerklichen Zweigbetriebes an einem Ort des gleichen Kammerbezirks erfolgt zwar keine Neueintragung des Inhabers des Hauptbetriebes in der Handwerksrolle. Jedoch ist eine Ergänzung der bestehenden Eintragung über die Errichtung des Zweigbetriebes und eine entsprechende Ergänzung der Handwerkskarte erforderlich, die nur vorgenommen werden kann, wenn feststeht, daß die technische Beaufsichtigung und Oberleitung des Zweigbetriebes durch den Inhaber des Hauptbetriebes gewährleistet oder, verneinendenfalls, eine Fachkraft mit der Leitung des handwerklichen Zweigbetriebes beauftragt ist, die den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 HwO genügt. Bei Entgegennahme von Anzeigen über die Errichtung von handwerklichen Zweigbetrieben an einem Ort des gleichen Kammerbezirks ist daher darauf zu achten, daß die vorgelegte Handwerkskarte bereits den notwendigen Ergänzungsvermerk der Handwerkskammer trägt. Fehlt dieser Ergänzungsvermerk auf der Handwerkskarte oder wird bei Anmeldung eines handwerklichen Zweigbetriebes am Ort eines anderen Kammerbezirks nicht die von der zuständigen Handwerkskammer ausgestellte Handwerkskarte vorgelegt, so entbehren auch diese Anzeigen der Vollständigkeit und sind daher zu beanstanden. Es ist auch in diesen Fällen geboten, die Anzeigebestätigung mit dem Vorbehalt der ordnungsamtlichen Nachprüfung zu versehen und die Handwerkskammer entsprechend zu unterrichten, damit vermieden wird, daß eine vorbehaltlose Bestätigung der Anzeige als amtliche Bescheinigung über die ordnungsmäßige Eröffnung eines handwerklichen Zweigbetriebes angesehen und benutzt wird.

Ich bitte, die gemeindlichen Anmeldebehörden und Ordnungsämter anzuweisen, bei der Anmeldung von Handwerksbetrieben und handwerklichen Zweigbetrieben die ohne Vorlegung der Handwerkskarte erfolgt, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

an die Handwerkskammern,

den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1956 S. 40.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Um das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen zu erleichtern und zu beschleunigen, erscheint Anfang Februar 1956 im August Bagel Verlag, Düsseldorf, ein Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen **mit Hinweisen, inwieweit die Runderlasse usw. geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.**

Umfang: ca. 60—80 Druckseiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Der Verlag bittet, Bestellungen bis spätestens 10. 2. 1956 aufzugeben.

— MBl. NW. 1956 S. 41 42.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM. Ausgabe B 5.40 DM.
